

**2. Änderung des Bebauungsplans
„Krämersbühn - Auf der oberen Allmend - Heizler“
Bühl-Neusatz, Flurstück-Nr. 4734**

Fachbeitrag Artenschutz

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehen	2
2	Gebietsbeschreibung.....	3
3	Ergebnisse	5
3.1	Vögel.....	5
3.2	Fledermäuse	5
3.3	Reptilien	5
3.4	Sonstige Arten.....	6
4	Einschätzung zu Verbotstatbeständen und Maßnahmen.....	6
5	Fazit	7

1 Anlass und Vorgehen

An der Gebersbergstraße in Bühl-Neusatz ist der Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem ca. 800 m² großen Grundstück Flst.-Nr. 4734 geplant.

Hierbei ist auch der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG abzuarbeiten, der bestimmte Verbote der Beeinträchtigung europarechtlich besonders und streng geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten beinhaltet.

Zur Prüfung der Artenschutzbelange wurde das Baugrundstück am 12.04.2016 hinsichtlich potenzieller Habitatstrukturen - mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vertreter artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) - untersucht. Das von der Planung betroffene Gartengrundstück wurde flächendeckend in Augenschein genommen. Gebäude, Schuppen, Gartenhütten oder sonstige bauliche Anlagen sind nicht vorhanden.



Abbildung 1 Lage Baugrundstück Flst.-Nr. 4734 (Luftbild: Bildflug 04.06.2015)

2 Gebietsbeschreibung

Das Baugrundstück befindet sich an der Gebersbergstraße im bereits bebauten Siedlungsbereich von Neusatz. Es liegt weitgehend isoliert und von Wohnbebauung und Straßen umschlossen. Es handelt sich um ein Gartengrundstück, das offensichtlich vor kurzem für eine geplante Gartenneugestaltung abgeräumt wurde. Zum Zeitpunkt der Begehung war der Flächenzustand im Wesentlichen vegetationsfrei bis vegetationsarm. Stellenweise waren Reste von Gartenwiese und Gartenpflanzen vorhanden sowie Erdhaufen, Schnittgutablagerungen und Holzstapel. Abgesehen von einem Magnolienbaum sind keine Bäume oder Sträucher (mehr) vorhanden.

Es liegen keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete in der Umgebung des Planungsgebietes. Ebenso keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete. Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 LNatSchG kommen im Plangebiet oder angrenzend nicht vor. Das Baugrundstück liegt im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord, im Naturraum Ortenau-Bühler Vorberge (Naturraum 4. Ordnung). Die Fotos zeigen den Flächenzustand am 12.04.2016.



3 Ergebnisse

Nach den Ergebnissen der Grundstücksbegehung liegen keine Beobachtungen oder Anhaltspunkte für das Vorkommen seltener oder streng geschützter Arten vor. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und Nutzungen sowie der isolierten Lage, ist nicht davon auszugehen, dass das Flurstück 4734 für artenschutzrechtlich relevante Arten als Lebensraum von Bedeutung sein könnte. Das Flurstück ist aufgrund der vorhandenen geringwertigen Habitatstrukturen äußerst artenarm und artenschutzrechtlich unkritisch.

3.1 Vögel

Aufgrund der Gehölzfreiheit (Bäume und Sträuchern sind nicht vorhanden!) und der kürzlich durchgeführten Beräumung sind Vogelbruten, mehrjährig nutzbare Nester und Vorkommen Höhlen bewohnender Arten auszuschließen.

Zu erwarten ist, dass an dem störungsintensiven Standort allenfalls häufige, anspruchslose und ungefährdete synanthrope¹ Singvogelarten der Siedlungsbereiche vorrangig Nahrung suchen und (bei einem Neuaufwuchs von Gehölzen) teilweise auch brüten. Es sind lediglich Einzelvorkommen weit verbreiteter und häufiger Vogelarten der Gehölzbestände in Siedlungen zu erwarten, wie z. B. Amsel, Grünling, Girlitz oder Mönchsgrasmücke. Vorkommen von Vogelarten mit naturschutzfachlich herausgehobener Bedeutung sind aufgrund der Struktur der Fläche jedoch auszuschließen.

3.2 Fledermäuse

Das Baugrundstück wird allenfalls als nicht essenzielles Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt, da kein Quartierangebot in Form von Bäumen, Höhlen, Spalten oder Gebäuden vorhanden ist. Die Holzstapel bieten kein Quartierpotenzial. Leitlinien für Fledermausflugrouten sind durch die relativ kleine Eingriffsfläche nicht tangiert.

3.3 Reptilien

Während der Geländebegehung wurde besonders auf ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) geachtet. Bei geeigneter Witterung (trockener, warm-sonniger Tag) erfolgte ein langsames Abschreiten und eine Beobachtung potenzieller Sonnenplätze unter Berücksichtigung des artspezifischen Verhaltens (vgl. hierzu u.a. BLANKE 2004, GÜNTER 1996, VÖLKL & KÄSEWIETER 2003).

Es wurden jedoch keine Zauneidechsen beobachtet. Dies war zu erwarten, da das isoliert liegende kleine Gartengrundstück keine Verbindung zu weiteren Habitatflächen hat und in einem isolierten Kleinsthabitat eine überlebensfähige Population auszuschließen ist.

Vorkommen der Mauereidechse (*Pocardis muralis*) und der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) können ebenfalls ausgeschlossen werden.

¹ den menschlichen Siedlungsbereich nutzend

3.4 Sonstige Arten

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten wie z. B. Totholz bewohnende Käferarten oder Falter sind aus gutachterlicher Sicht aufgrund der isolierten Lage des Eingriffsbereichs außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten, des Mangels geeigneter Habitate und Strukturen oder fehlender Nahrungspflanzen im Plangebiet nicht anzunehmen.

Gleiches gilt für Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Aufgrund allgemeiner Erwägungen, der landesweiten Verbreitung, der artspezifischen Standortansprüche und/oder der vorhandenen Nutzungen ist ein Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Streng geschützte, jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, sind auszuschließen und wurden nicht nachgewiesen. Ebenso ergab die Übersichtsbegehung keine Hinweise auf seltene und nur national geschützte Wildbienen, Heuschrecken oder andere Arten, andere wertgebende Arten (Rote Liste) oder FFH-Anhang II-Arten.

4 Einschätzung zu Verbotstatbeständen und Maßnahmen

Tötungsverbot

- Das Eintreten des Verbotstatbestands von Fang, Verletzung oder Tötung von europäischen Vogelarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die Auswahl eines geeigneten Zeitpunkts für die Rodungsarbeiten² außerhalb der Hauptbrutzeit vermieden werden. Entsprechenden Maßnahmen müssten auf den Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28. Februar beschränkt sein, oder es wird vorab gutachterlich eine Besatzfreiheit festgestellt. Alternativ besteht als weitere Vermeidungsmaßnahme zur Umgehung der o.g. zeitlichen Einschränkungen die Möglichkeit, den Vegetationsbewuchs auf der Fläche durch mehrmalige Mahd pro Jahr vollständig kurz zu halten. Dadurch kann die Ansiedlung relevanter Arten vermieden werden.

Störungsverbot

- Das Eintreten des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird aufgrund der vergleichsweise kurzen Bauphase und der geringen Gefährdungsdiskposition der potenziell betroffenen Arten (z. B. Vogelbruten in umliegenden Gärten) nicht erwartet.

Schadigungsverbot

- Bezüglich möglicher Freibrüter in Kleingehölzen, die evtl. bis zum Baubeginn neu wachsen, wird davon ausgegangen, dass die hier potenziell brütenden Arten zur Eigenkompensation der Verluste von Brutplätzen fähig sind, was bedeutet, dass die Tiere problemlos ihre Nester in nicht beanspruchten Gehölzen anlegen können. Da im Umfeld weitere aktuell nicht besetzte Gehölze vorhanden sind, ist das entsprechende Nistplatzangebot nicht limitiert. Bezüglich der Gehölze wird also nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Vögeln nach § 44 Abs. 1

² Falls bis zum Baubeginn ein Neuaufwuchs von Gehölzen stattgefunden hat.

Nr. 3 BNatSchG gerechnet. Es kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Für das weitere Vorgehen und zur Umgehung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird folgende **Vermeidungsmaßnahme** empfohlen. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

- Zum Umsetzungszeitpunkt des Bauvorhabens sind Kleinvogelbruten in neu gewachsenen Gehölzbeständen möglich. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG (1) Nr.1 darf eine Fällung der Gehölze bzw. Baufeldräumung daher nur außerhalb der Vogelbrutsaison (März-August) bzw. innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen (1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden, oder es wird vorab gutachterlich eine Besatzfreiheit festgestellt. Alternativ besteht als weitere Vermeidungsmaßnahme zur Umgehung der o.g. zeitlichen Einschränkungen die Möglichkeit, den Vegetationsbewuchs auf der Fläche durch mehrmalige Mahd pro Jahr vollständig kurz zu halten. Dadurch kann die Ansiedlung relevanter Arten vermieden werden.

5 Fazit

Durch die Bebauungsplanänderung sind auf dem Flurstück 4734 keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Nach fachgutachterlicher Einschätzung werden weder bei streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch bei europäischen Vogelarten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt, wenn die Rodungsarbeiten (für evtl. bis zum Baubeginn neu gewachsene Gehölze) im Winter außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Oberhausen-Rheinhausen, den 05.10.2016

Thomas Senn
Dipl.-Ing., Landschaftsplaner



Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68794 Oberhausen-Rheinhausen, Rheinstraße 24
Tel: 07254-9268-0, Fax: -22, E-Mail: info@pbzm.de